

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 30. Januar

1867.

Das 1ste, 2te und 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osiroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, vom 12. November 1866;
- Nro. 6499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.;
- Nro. 6500. die Konzeptions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt, vom 15. Dezember 1866;
- Nro. 6501. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf;
- Nro. 6502. die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bülgerrepräsentation, vom 31. Dezember 1866;
- Nro. 6503. das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4 $\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 8. Dezember 1866;
- Nro. 6504. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 12. Dezember 1866;
- Nro. 6505. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 12. November 1866;
- Nro. 6506. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegenden Schiffsahrts-Abgabe;
- Nro. 6507. die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Kinderpest im ehemaligen Königreich Hannover, vom 3. Januar 1867.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militärfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll. — Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs Erheblichste erbhöht werden, soll zugleich die Militärlast des preussischen Volkes verringert werden, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen. — Das preussische Volk hat bisher mit seinen 19

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Januar 1867.

Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militärfkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen. — Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden. — Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung wolle sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde. — Die Erörterungen über diese Festsetzung (Contingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Ist, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht bloß die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preussischen Staate durch die Zusammenfassung der militärischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbarerem Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen. Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preussischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein. — Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: „die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur selten zu erstem Dienste herangezogen werden.“

„Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preussischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.“

1) Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts. bestimme Ich, daß Mein Gnadenlaß vom 2. October v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungs-Behörde gegen die dort bezeichneten Personen innerhalb der angegebenen Grenzen Geld- oder Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen festgesetzt und vollstreckbar geworden sind.

Berlin, den 3. Januar 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Noon. Graf v. Jheuply.
v. Mühlcr. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Zur Ergänzung der §§. 5. und 6. des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn vom 14. April 1852 (Amtsblatt pro 1852 Nro. 20.) und des Nachtrages zu demselben vom 11. Mai 1860 (Amtsblatt pro 1860 Nro. 22.) wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, wegen der Polizei-Verwaltung verordnet wie folgt:

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschußbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schuß-Reviere bei Ausübung ihrer dienlichen Funktionen den Bahndiener auch an andern als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahndiener ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

Marienwerder, den 25. Januar 1867.

Bromberg, den 14. Januar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Königl. Direction der Ostbahn.

3) In den der Arznei-Taxe für 1867 vorgebrachten allgemeinen Bestimmungen ist unter 3. den Apothekern bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Kommunal-Fonds oder von den zur Ersetzung oder Erleichterung der öffentlichen Armenpflege begründeten Korporationen gezahlt werden, die Bewilligung eines Rabatts bis auf Höhe von 25 Prozent der Summe der Arznei-Rechnung gestattet worden. Da unter die gedachten Korporationen auch die gewerblichen Unterstützungsklassen fallen, so veranlasse ich die Königl. Regierung, die Vorstände dieser Klassen von jener Erlaubniß auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. IV. 55.

Vorstehende Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Januar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreis-Wundarztstelle des Plator Kreis ist durch Ernennung des Dr. Jacusiel aus Wandsburg zum Kreisphysikus in Schwyz erledigt. Qualifizierte Medicinal-Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu der erledigten Stelle innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Marienwerder, den 17. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Besitzers Ernst Sommer in Antontowo (Kreis Strasburg) ist beseitigt.

Marienwerder, den 21. Januar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Behörden und das Publikum werden hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach der Ministerial-Verfügung vom 31. v. M. auch der Kanton Graubünden der von der Königl. Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz gethopen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist. Marienwerder, den 17. Januar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

7) Nach Absatz 2. §. 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Nthlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschüssigen Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Nthlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl laßt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuer-Behörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in der Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Die gegenwärtige Verfügung wollen Ew. Hochwohlgeboren durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch nach Maßgabe der ersteren die betheiligten Behörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren zu Danzig.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 19. Januar 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Personal-Chronik.

8) Des Königs Majestät haben den Forst-Inspector Freiherrn von der Neck hieselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe zu ernennen geruht.

Der Kreisbaumeister Kleiß zu Thorn ist zum Deichhauptmann und Deich-Inspector der Thorner Stadt-Niederung und der Deichgeschworne August Marohn zu Gurske als Stellvertreter des Deichhauptmanns der genannten Niederung auf die Dauer von 3 Jahren vom 1. Januar d. J. ab gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Königl. Baumeister Carl Marx ist zum besoldeten Stadthaurath in Thorn auf 12 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Posthalter Hoffmann und der Rentier Krause in Strasburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

Die Forstgeld-Rezeptur der Oberförsterei Münsterwalde ist an Stelle des Wäldenbesizers Mober dem Kaufmann Albert Bachmann in Münsterwalde interimistisch übertragen worden.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direction der Südbahn.] — Es sind versetzt: 1. Baumeister Knoche von Bromberg nach Elbing und ihm daselbst die Eisenbahn-Baumeister-Stelle übertragen; 2. der Betriebs-Secretair Meyer von Schneidemühl nach Elbing, 3. die Güter-Expediten Freitag von Terespol nach Thorn, Jäschke von Czermint nach Terespol und Friedrich von Thorn nach Czermint.

Bei der Intendantur 1. Armeekorps und im Ressort derselben sind a. befördert: der Proviantamts-Kontroleur Schmidt in Königsberg zum Magazin-Intendanten in Demmin, der Depot-Magazin-Verwalter Lerch aus Strehlen zum Proviantamts-Kontroleur in Graudenz, die Depot-Magazin-Verwalter Henneberg aus Pr. Stargardt und Simon aus Friedland a./Alle zu int. Proviantamts-Kontroleuren resp. in Königsberg und Posen, die Proviantamts-Assistenten Gütling aus Schleswig und Haubold aus Potsdam zu Depot-Magazin-Verwalter resp. in Pr. Stargardt und Friedland a. d. Alle, der examinierte Proviantamts-Applikant Tiedtke zum Proviantamts-Assistenten in Königsberg, der Kasernen-Inspector Baumgardt zum Lazareth-Inspector in Graudenz, der kontrollführende Kasernen-Inspector Bellgardt aus Danzig zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Stade, der Kasernen-Inspector Hoppe aus Königsberg, Oberkrankenwärter Grunau aus Danzig zu Lazareth-Inspectoren in Breslau und Danzig, und der vormalige Unteroffizier Bölkner zum int. Lazareth-Inspector in Königsberg, die Kasernen-Inspectoren Dubowicz aus Danzig und Lindner aus Breslau zu kontrollführenden Kasernen-Inspectoren resp. in Kassel und Graudenz, der Zahlmeister a. D. Ottersohn, Kasernenaufseher Krug in Pillau und Oberfeuerwerker a. D. Reddig zur probeweis. Beschäftigung als Kasernen-Inspectoren resp. in Danzig, Königsberg und Danzig; — b. versetzt: der Intendantur-Rath Caron, der Intendantur-Assessor Wenger, die Intendantur-Secretaire Fahrman und Reichelt nach Hannover, der Intendantur-Secretair Christiani und Intendantur-Registrator Hörnigl nach Kassel, der Proviantamts-Kontroleur v. d. Mark von Graudenz nach Ebn, der Proviantamts-Assistent Höpfner aus Königsberg nach Olgau, der Kasernen-Inspector v. Wenckstern aus Pr. Stargardt und Scypin aus Silberberg resp. nach Göttingen und Pr. Stargardt, und die Lazareth-Inspectoren Frost aus Königsberg, Ebert aus Tilsit und Reiß aus Graudenz resp. nach Tilsit, Haarbürg und Hannover.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 5.)